

Brandenburgischer Judo-Verband - Statut Landesliga -

Präambel

- (1) Die Landesliga ist eine Einrichtung des BJV und zählt zum Bereich Breitensport. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der Organe des BJV sind für sie bindend.
- (2) Die Landesliga ist die Basis des Wettkampfgeschehens für Vereinsmannschaften im Männer- und Frauenbereich im Judo des Landes Brandenburg. Die vom BJV eingesetzten Organe/Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Das Landesligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung des BJV entscheidet auf Empfehlung der Breitensportkommission über die Einführung und Auflösung der Landesliga. Sie entscheidet über die Fassung und Änderung des Landesligastatuts. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand des BJV unter Beteiligung des Landesligaausschusses über Änderungen aus aktuellem Anlass. Der Vorstand bedient sich eines Landesligaausschusses als ausführendes Organ.
- (2) Dem Landesligaausschuss gehören der Referent Sport, der Referent Kampfrichter, der Referent Breitensport sowie der Ligaleiter an.
- (3) Verwaltung und Rechtsprechung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BJV, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (4) Werden nachstehend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, sind für den Wettkampfbetrieb die allgemeinen Vorschriften des DJB heranzuziehen.

§ 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter. Er/Sie ist Mitglied in der Breitensportkommission des BJV, wird durch die Ligatagung gewählt und vom Vorstand des BJV bestätigt. Der Ligaleiter führt die Auslosung der Ligaplätze/Wettkampforte durch und bereitet die Wettkampfsaison und die Kampftage organisatorisch vor und nach. Die Auslosung für die Landesliga hat im ersten Quartal des jeweiligen Jahres nach der Mitgliederversammlung des BJV zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten.

§ 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga ist der Regionalliga nachgeordnet. Pro Verein ist der Einsatz lediglich einer Mannschaft möglich. Auch Vereine, die bereits in der ersten, zweiten Bundesliga oder in der Regionalliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein dem BJV angehört.
- (2) Jeder qualifizierte Verein meldet bis spätestens 15. März namentlich die Mannschaftsstartliste an den Ligaleiter und übersendet ihm den Nachweis der Zahlung des Startgeldes. Die Abgabe der Meldeliste ist die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesligaausschuss über Nachmeldungen, die an ihn zu richten sind.
- (3) Kampfgemeinschaften sind mit allen Rechten sowie Pflichten startberechtigt.
- (4) Das Startgeld beträgt 75,00 €. Es ist eine Kaution i. H. v. 250,00 € zu hinterlegen.
- (5) Die Startgelder werden für Ehrungen und Auslagen des Ligaleiters verwendet.
- (6) An jedem Wettkampftag beteiligen sich die Landesligamannschaften zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten für Kampfrichter und medizinisches Personal.

§ 5 Durchführung/Startberechtigung

- (1) In der Landesliga starten die Mannschaften der Vereine des BJV. Jeder Verein ist berechtigt, eine Mannschaft zu stellen. Ein Zusammenschluss von Kämpfern zu einer Mannschaft unter dem Namen eines Vereins des BJV, die nicht zum gleichen Verein des BJV gehören, ist zulässig.
- (2) Die Landesliga wird in Turnierform im System jeder gegen jeden durchgeführt. Die Lose der Wettkampfpaarungen richten sich nach den Platzierungen der Vorsaison und gelten in der laufenden Saison für alle Wettkampftage.
- (3) Eine Mannschaft besteht aus sieben Kämpfern/-innen in den Gewichtsklassen
Männer: -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 kg
Frauen: -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 kg.
Die Gewichtstoleranz beträgt 500 g.
- (4) Die Kämpfer/-innen sind ab Wiegegewicht aufwärts in allen Gewichtsklassen startberechtigt. Die Mindestgraduierung ist der VII. Kyu.
- (5) Vor jeder Veranstaltung wird die Reihenfolge der Gewichtsklassen einmal ausgelost. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich als abgeschlossen, so dass Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Kampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
- (6) Die reine Kampfzeit beträgt 4 Minuten.
- (7) In Einzelkämpfen muss bei Gleichstand ein Unentschieden gegeben werden. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Ligapunkte, die unterlegene 0 Ligapunkte. Im Falle eines Unentschiedens erhält jede Mannschaft einen Ligapunkt (Es sind nur die Einzelsiege, nicht die Unterbewertungen zu berücksichtigen). Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet.
- (8) Kriterien des Tabellenstandes sind: Ligapunkte vor Kampfpunkten vor Unterbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Resultat des direkten Vergleiches. Liegt auch hier ein Unentschieden vor, entscheidet das Los.
- (9) Der Tabellenerste ist nach Abschluss der Wettkämpfe Landesligameister. Er ist damit für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga qualifiziert. Bei Verzicht rückt der jeweils nachfolgend Platzierte auf.
- (10) Landesligasaison ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kampfpaarungen

(1) Über den Wettkampfmodus der jeweiligen Saison beschließt die Ligatagung. Die Ligatagung setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesliga vertretenen Vereine, dem Referenten Breiten-/Sport, dem Referent Kampfrichter und dem Ligaleiter zusammen.

(2) Scheidet während der Saison ein Verein aus der Landesliga aus, so verfällt die Kautions. Die Ergebnisse werden annulliert. Das Ausscheiden muss dem Ligaleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Startrecht

(1) In der Landesliga können nur Sportler kämpfen, die laut Budo-/Judo-Pass dem entsprechenden Verein angehören oder eine gültige Gaststartgenehmigung ihres Heimatvereins vorweisen. Alle Gaststarter für Fremdmannschaften können ihr Startrecht für die Heimmannschaft in der Landesliga wahrnehmen. Es können max. zwei Gaststarter pro Kampf eingesetzt werden.

(2) Startberechtigt sind Männer, Männer U20 einschließlich ältester Jahrgang U17. Dies gilt analog für Frauenmannschaften.

(3) Ausländer sind startberechtigt, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Jedoch dürfen in einem Mannschaftskampf nicht mehr als zwei Ausländer eingesetzt werden. Ausländer fallen unter die Gaststartergenehmigung.

(4) Nicht startberechtigt für die Landesliga sind:

(a) Kämpfer, die für die aktuelle Saison der 1. und 2. Bundesliga gemeldet sind,

(b) Kämpfer, die für die aktuelle Regionalligasaison gemeldet sind,

(c) A, B und C-Kader des DJB.

§ 8 Veranstaltungen und Ausrichtung

(1) Zeitplan: Das Wiegen erfolgt frühestens um 09.00 Uhr. Die Mannschaftsführer müssen beim Wiegen anwesend sein. Kampfbeginn ist frühestens 10.00 Uhr.

(2) Der Start eines Kämpfers ist nur mit einem gültigen Budo-/Judo-Pass oder Personalausweis möglich.

(3) Eine Verlegung des Kampftages kann nur im Einverständnis mit dem Ligaleiter und den teilnehmenden Vereinen vorgenommen werden. Die Absicht, einen Kampftag zu verschieben, muss beim Ligaleiter unter Anführung des Grundes spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin beantragt werden.

(4) Während der gesamten Dauer des Turniers muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.

(5) Die Wettkampffläche hat den Anforderungen der Wettkampfordnung bzw. den Regeln des DJB zu entsprechen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des BJV.

§ 9 Kampfbewertung

- (1) Bei Nichtantreten einer Mannschaft hat diese Mannschaft den Kampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:7, Unterbewertung 0:70).
- (2) Eine Mannschaft, die mit weniger als vier Kämpfern antritt, hat ebenso den Mannschaftskampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:7, Unterbewertung 0:70).

§ 10 Kampfrichter

- (1) Die Kampfrichter werden vom Referent Kampfrichter bestimmt und eingeladen.
- (2) Die Kampfrichter entscheiden bei Verstößen oder Unstimmigkeiten in Absprache mit dem Referent Breiten-/Sport und dem Ligaleiter über die Durchführung des Mannschaftskampfes.

§ 11 Sanktionen

- (1) Eine Mannschaft, die nicht oder mit weniger als vier Kämpfern antritt, zahlt ein Reuegeld von 100,00 € an den BJV.
- (2) Im Falle eines Protestes hat ein schriftlicher Bericht sofort an den Ligaleiter zu erfolgen. Der Bericht muss alle begründeten und belegten Tatsachen enthalten.
- (3) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften eingegangen ist.

§ 12 Terminplanung

Die Wettkampftermine sind Bestandteil der Terminplanung des BJV.

§ 13 Ehrengaben

- (1) Der Landesligameister erhält einen Pokal, ebenso die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3.
- (2) Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen.
- (3) Für Ehrengaben ist der Ligaleiter verantwortlich.

§ 14 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Landesliga sind dem Ligaleiter und dem/der Referenten/-in des BJV durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag zu übermitteln. Die Originalwettkampflisten sind dem Ligaleiter und dem/der Pressereferenten/-in spätestens am Montag nach dem Wettkampf per Post, E-Mail oder Fax zu übersenden.

§ 15 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der zu bildende Landesligaausschuss, bestehend aus dem Referent Sport, dem Referent Kampfrichter, dem Referent Breitensport und dem Ligaleiter.

Stand: 26. März 2010